

11. VIII. 1916

(Sperrung ölhaltiger Samen in Ungarn.) Aus Budapest, 10. d., wird telegraphiert: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Inverkehrsetzung und Sperrung ölhaltiger Samen. Demnach wird zur Sicherung des öffentlichen Bedarfes die Ernte an ölhaltigen Samen vom Jahre 1916 mit der Sperrung belegt, ausgenommen jener Teil der Ernte, den der Produzent für seinen Haus- und Wirtschaftsbedarf benötigt. Es dürfen also ölhaltige Samen vom 11. August 1916 an auf dem Gebiet der ungarischen heiligen Krone nur im Wege der ungarischen Delzentrale in den Verkehr gebracht werden. Eine weitere Verordnung setzt die Höchstpreise für ölhaltige Samen fest, derzufolge der Höchstpreis für Sonnenblumensamen 75 K. und für Kürbissamen 125 K. pro 100 Kilogramm beträgt. Eine dritte Regierungsverordnung betrifft die Beschränkung und Inverkehrsetzung von Rapsöl, Leinöl und andern Pflanzenölsorten sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für dieselben. Demnach beträgt der Höchstpreis für Rapsöl 210, für Leinsamenöl 430, für Hanfsamenöl 600, für Sonnenblumensamenöl 600 und für Kürbissamenöl 625 K.